

1. Nach dem Konsortialvertrag soll offenbar die „Zentralklinikum Aurich-Emden-Norden GmbH“ ab sofort den Klinikbetrieb in Aurich übernehmen. Die Übernahme der vorhandenen Kliniken ist aber nach dem Gesellschaftsvertrag derzeit nicht Gegenstand der Gesellschaft und nach der Präambel erst für den Zeitpunkt der Fertigstellung des Zentralklinikums vorgesehen. Schon aus diesem Grunde dürfte die betreffende Regelung unzulässig sein, sofern nicht auch der Gesellschaftsvertrag geändert wird.
2. Die „Zentralklinikum Aurich-Emden-Norden GmbH“ soll als gemeinsame Einrichtung zweier kommunaler Gebietskörperschaften ein Krankenhaus in einer Rechtsform des privaten Rechts betreiben. Krankenhäuser sind Einrichtungen iSv § 136 Abs. 3 NKomVG. Nach § 136 Abs. 4 Satz 4 NKomVG ist der Betrieb sonstiger Einrichtungen iSv § 136 Abs. 3 NKomVG (u.a. Krankenhäuser) in Privatrechtsform nur zulässig, „wenn ein wichtiges Interesse der Kommune daran besteht und wenn in einem Bericht zur Vorbereitung des Beschlusses der Vertretung (§ 58 Abs. 1 Nr. 11) unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile dargelegt wird, dass die Aufgabe im Vergleich zu den zulässigen Organisationsformen des öffentlichen Rechts wirtschaftlicher durchgeführt werden kann“; § 137 ist mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden (Satz 5). Es ist nichts dafür ersichtlich, dass ein solcher Bericht vor Gründung der „Zentralklinikum Aurich-Emden-Norden GmbH“ oder im Zusammenhang mit der Übernahme des Klinikbetriebs in Bezug auf das Krankenhaus in Aurich vorgelegt worden ist. Damit ist der Vertragsschluss schon aus formellen Gründen nicht zulässig.
3. Das Projekt muss nach Maßgabe des kommunalen Wirtschaftsrechts (insgesamt) noch in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der beteiligten Kommunen stehen; der Gesellschaftsvertrag der „Zentralklinikum Aurich-Emden-Norden GmbH“ schließt eine Nachschusspflicht allein in Bezug auf Verluste aus. Auf Erwartungen in Bezug auf Zuschüsse des Landes kommt es für die Beurteilung der Frage der Angemessenheit nicht an. Die Angemessenheit ist – soweit ersichtlich – bislang nicht dargelegt worden.
4. Durch die im Konsortialvertrag vorgesehenen Rechtsgeschäfte verlieren die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften ihren Einfluss auf die von ihnen bislang getragenen Krankenhausgesellschaften. Nach § 148 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG sind Rechtsgeschäfte, durch die die Kommune ihren Einfluss auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder mindert, nur bei Vorliegen eines wichtigen Interesses der Kommune zulässig, wobei § 137 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 NKomVG wiederum entsprechend anzuwenden sind. Dieses wichtige Interesse aus der Perspektive der jeweiligen Kommune ist offenbar bislang ebenfalls nicht dargelegt worden. Auch aus dem Konsortialvertrag ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorgaben aus § 137 NKomVG beachtet wurden.
5. Nach § 152 Abs. 2 NKomVG bedarf die Entscheidung über die Veräußerung einer Eigen-gesellschaft oder einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Nr. 1) sowie der Zusammenschluss eines kommunalen Un-ternehmens oder einer Einrichtung mit einem privaten Unternehmen ohne Einräumung eines

beherrschenden kommunalen Einflusses (Nr. 3) der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Soweit die Beteiligte die Auffassung vertreten, dass die im Konsortialvertrag vorgesehenen Maßnahmen gleichwohl nur anzeigepflichtig sein sollen, kann dem nicht gefolgt werden. Dem steht entgegen, dass die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften nur Minderheitsgesellschafter der aufnehmenden Gesellschaft werden sollen und die jeweilige kommunale Trägerschaft an den Krankenhausgesellschaften aufgegeben werden wird.